

## **BGer 5A\_826/2016 vom 4. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_826\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_826_2016)

FR: TF 5A\_826/2016 du 4 novembre 2016

IT: TF 5A\_826/2016 del 4 novembre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_826/2016

Urteil vom 4. November 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt U. \_\_\_\_\_.

Gegenstand

Pfändung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 26. September 2016 des Kantonsgerichts Schwyz (obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 26. September 2016 des Kantonsgerichts Schwyz, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegeneinen Beschwerdeentscheid der unteren Aufsichtsbehörde (betreffend Pfändung) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist,

in Erwägung,

dass Beschwerden nach Art. 72 ff. BGG, die sich gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richten, innert 10 Tagen nach

der Eröffnung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben sind (Art. 100 Abs. 2 lit. a, 48 Abs. 1 BGG),

dass der Beschluss des Kantonsgerichts vom 26. September 2016 dem Beschwerdeführer am 5. Oktober 2016 eröffnet worden ist,

dass der Beschwerdeführer die Beschwerde an das Bundesgericht erst am 3. November 2016 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist der Post übergeben hat,

dass sich somit die Beschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt U.\_\_\_\_\_ und dem Kantonsgericht Schwyz schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. November 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.